



Hinweise für Personalrätinnen und Personalräte während der Corona-Krise

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch in schwierigen Zeiten ist es wichtig, dass die Mitbestimmungsrechte nicht unterlaufen und ausgehöhlt werden. Ein paar der wichtigsten Fragen für Personalräte sind hier zusammengefasst. Bei Fragen könnt Ihr Euch gern an Gudrun Hoffmann, Abteilungsleiterin für Beamtenpolitik und Mitbestimmung unter 030-399921 126 oder gudrun.hoffmann@gdp.de wenden.

Passt auf Euch auf und bleibt gesund.

Eure GdP

Gesundheitsschutz

Bei der Bekämpfung von Gesundheitsgefahren hat der Personalrat mit den für Arbeitsschutz zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten und sich in der Dienststelle für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung einzusetzen. (§ 81 Absatz 1 BPersVG).

Die Frage des Gesundheitsschutzes unterliegt der uneingeschränkten Mitbestimmung des Personalrates (§ 75 Absatz 3 Nr. 11 BPersVG). Zu denken ist hierbei an das Einfordern von ausreichender Schutzausstattung, die für neue Aufgabenbereiche erforderlich ist, von hinreichenden Hygienemaßnahmen in der Dienststelle und im Einsatz, aber auch eines Kommunikationsmanagements. Auch die Gewährung von Home-Office-Arbeitsplätzen kann eine Maßnahme des Gesundheitsschutzes sein.

Hinzu kommt der vermehrte Einsatz, z.B. zur Einreisekontrolle. Hier muss z.B. sichergestellt werden, dass die Kolleginnen und Kollegen mit Einsatzverpflegung versorgt werden, ausreichend Toilettenwagen bereitgestellt werden und auch hier der Infektionsschutz so gut wie möglich gewährleistet wird.

Kinderbetreuung

Das BMI hat anlässlich der Corona Krise den Beamt/innen und Tarifbeschäftigten des Bundes Sonderurlaub, bzw. Arbeitsbefreiung in Höhe von 10 Tagen zeitlich befristet bis zum 09. April wegen der flächendeckenden Schließung von Betreuungseinrichtungen gewährt. Andere

In vielen Ländern haben Kinder von Eltern, die in sog. systemrelevanten Berufen arbeiten, Anspruch auf Notbetreuung in Kita oder Schule, allerdings nur, wenn beide Eltern einen systemrelevanten Beruf ausüben und die Betreuung nicht anders gesichert wird. Deshalb wird es auch bei Kindern von Kolleginnen und Kollegen zu Betreuungsengpässen kommen.

Eine weitere Ausdehnung von Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung ist zwingend erforderlich, wenn die Tätigkeit nicht im Home-Office ausgeübt werden kann. Daneben sind Kinderbetreuungsmöglichkeiten in den Dienststellen zu prüfen.

Personalratssitzungen

Den Personalräten muss die Arbeit in den Gremiensitzungen weiterhin möglich sein. Die Sitzungen müssen turnusgemäß stattfinden, wie es in der Geschäftsordnung des Personalrates oder in einem gesonderten Beschluss festgelegt ist oder nach Ermessen des Vorsitzenden.

Vereinfachungen sind möglich durch **Videokonferenzen**: Im Gegensatz zum Betriebsverfassungsgesetz liegt hier nach einer Mindermeinung in der Literatur kein Verstoß gegen das Gebot der Nichtöffentlichkeit vor. Bei Verwendung einer allgemeinen und anerkannten Sicherheitsstandards entsprechenden Technik kann die Geheimhaltung der gesprochenen Inhalte entsprechend gewährleistet werden. (GKÖD, Personalvertretungsrecht des Bundes und der Länder, Teil 2, K § 37, Rdnr. 14a)

Argumentiert wird damit, dass auch in persönlichen Sitzung die Gefahr des Mitschneidens der Gespräche bestehen kann und damit Verstöße gegen die Nichtöffentlichkeit in Betracht kommen.

(Grandjot/Schulz: Die virtuelle Personalratssitzung - Zulässigkeit von Videokonferenzen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz, NZA-RR 2017, 393 ff)

In der Rechtsprechung ist diese Frage nicht geklärt. Beschlussfassungen mittels Videokonferenzen sind deshalb **nicht** zu empfehlen.

Telefonkonferenzen sind für die Beschlussfassung nicht zulässig, da hier die Teilnehmer/innen visuell nicht erfasst werden können und Verstöße gegen die Nichtöffentlichkeit der Sitzung nicht ausgeschlossen werden können.

Umlaufbeschlüsse sind nur in den Personalgesetzen von Baden-Württemberg (§ 34 Absatz 3), Bayern (Art. 37 Absatz 3) und Sachsen (§ 35 Absatz 5) bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen möglich.

Es sind alle Möglichkeiten für Präsenzsitzungen auszuschöpfen. Zu einer funktionierenden Verwaltung gehört auch ein funktionierender Personalrat. Gegenüber dem Dienstherrn ist auf die entsprechende Norm im PersVG oder den LPersVGen hinzuweisen, wenn angemahnt wird, dass Präsenzveranstaltungen zu vermeiden sind.

Auf geeignete Räumlichkeiten, die den erforderlichen Mindestabstand gewährleisten, ist zu achten, ebenso auf die Einhaltung von Hygienemaßnahmen.

Für die Beschlussfassung nach dem BPersVG ist die Hälfte der Mitglieder für die Beschlussfähigkeit erforderlich, es können auch Stellvertreter/innen entsandt werden.

Wenn es nur um Vorbesprechungen oder Beratungen ohne Beschlussfassungen geht, können Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.

Die Sitzungen sind ggfs. abzukürzen und auf das notwendigste Maß an Punkten zu beschränken.

Eine Aufgabenübertragung auf den Vorstand/Vorsitzenden des Personalrates über die laufenden Geschäfte hinaus ist in einigen Ländern vorgesehen, etwa in Baden-Württemberg (§ 36) oder in Bayern (Art. 32 Absatz 4), einige Länder sehen in Anlehnung an § 28 BetrVG die Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse vor.

In Hessen wurde beschlossen, dass abweichend von § 34 Abs. 1 und 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes bis zu den Neuwahlen gilt, dass nach Abs. 3 Beschlüsse des Personalrats auch wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung der erreichbaren Mitglieder erfolgt sind.

In Sachsen-Anhalt liegt ein Gesetzesentwurf der Regierungsfractionen vor, der besagt, dass abweichend von § 35 Abs. 1 und 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt bis zur

Neuwahl nach Absatz 4 Nr. 1 gilt, dass Beschlüsse des Personalrates auch wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung der erreichbaren Mitglieder gefasst werden

Personalratswahlen

Die Personalratswahlen in Niedersachsen und beim BKA haben am 10./11.03. stattgefunden, die Wahlen in Bremen am 18.03.

Geplant waren bisher noch Wahlen in folgenden Bereichen:

- In Sachsen-Anhalt am 05./06. Mai
- In Nordrhein-Westfalen vom 05.-08. Mai
- In Hessen vom 11.-15. Mai
- Bei der Bundespolizei vom 12.-14. Mai
- In Berlin im Herbst
- In Baden-Württemberg im Dezember

In Hessen wurde beschlossen, die Personalratswahlen um ein Jahr zu verschieben und die Amtszeit der gewählten Vertretungen bis zum 31.05.2021 zu verlängern.

In Nordrhein-Westfalen sind die Personalratswahlen bei der Polizei auf das kommende Jahr verschoben worden.

Das BMI hat eine Verschiebung der bereits begonnenen Wahlen abgelehnt, arbeitet aber an einer befristeten Änderung der Wahlordnung, die es dem Wahlvorstand erlaubt, schriftliche Wahlen anzuordnen. Die Änderung soll nur für den jetzigen Ausnahmefall gelten.

In Sachsen-Anhalt liegt ein Gesetzesentwurf der Regierungsfractionen vor, der die Wahlen bis Ende des Jahres 2020 ermöglichen soll und die Amtszeiten der Personalräte entsprechend verlängert.

Diese Hinweise werden aufgrund der Entwicklungen laufend aktualisiert.